

S a t z u n g

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Gemeinde Altenberge vom 23.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.2010 - in Kraft getreten am 01.01.2011 -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. 1992 S. 124) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 09.06.1989 (GV. NW. 1989 S. 384), in der z.Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. 1987 S. 342) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 20.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Altenberge obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 Abs. 3 LWG den Unterhaltungsverbänden Steinfurter Aa, St. Mauritz-Altenberge, Münsterische Aa Oberlauf, Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa und Havixbeck-Roxel.

§ 2

Die Gemeinde Altenberge legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehungsbescheid zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gemäß § 1 entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen um.

§ 3

1. Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).
2. Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

2.5

3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

1. Die Gebühr bemisst sich nach
 1. der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet gemäß § 3 Abs. 1. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
 2. der Größe der Grundstücksfläche innerhalb bebauter Ortsteile, der Größe der landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen eines Grundstücks.
2. Als landwirtschaftliche Flächen gelten Flächen, die im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Steinfurt als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind.
3. Als bewaldet gelten Flächen, die im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Steinfurt als Waldflächen ausgewiesen sind.
4. Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 ermittelten Flächen werden wie folgt multipliziert:
 - Grundstücke innerhalb bebauter Ortsteile: 1,5
 - Landwirtschaftlich ausgewiesene Flächen: 1,0
 - Bewaldet ausgewiesene Flächen: 0,5
5. Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksflächen für den Außenbereich gemessen in Hektar; für die Flächen innerhalb bebauter Ortsteile, gemessen in Ar.
6. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar im Gebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes liegenden Flächen:

- bei landwirtschaftlichen Flächen:

Steinfurter Aa	11,87 EUR
St. Mauritz Altenberge	15,17 EUR
Münsterische Aa Oberlauf	10,31 EUR
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	22,16 EUR
Havixbeck-Roxel	10,23 EUR

- bei bewaldeten Flächen:

Steinfurter Aa	5,94 EUR
St. Mauritz Altenberge	7,59 EUR
Münsterische Aa Oberlauf	5,16 EUR
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	11,08 EUR
Havixbeck-Roxel	5,12 EUR

7. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar im Gebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der im Zusammenhang bebauter Orteile liegenden Flächen:

Steinfurter Aa	0,1781 EUR
St. Mauritz Altenberge	0,2276 EUR

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.

§ 5

Die Gebühr wird gemeinsam mit den sonstigen Grundbesitzabgaben erhoben. Sie wird in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 08.09.1981 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.